

Von: [REDACTED]@lfdi.bwl.de
Betreff: AW: Informationsfreiheit [REDACTED]
Datum: 20. Mai 2020 um 12:02
An: [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wir halten den Kostenbescheid vom 06. September 2019 über 225 € für als rechtswidrig ergangen, da Sie nicht vorab gemäß § 10 Abs. 2 LIFG auf Kosten über 200 € kostenfrei informiert wurde.
Ebenso halten wir einen Kostenbescheid über 225 € für eine reine Ablehnung für unverhältnismäßig.

Sofern eine Amtshandlung bei überschlägiger Schätzung höhere Kosten - abhängig vom Einzelfall - verursacht, sind Antragstellende vor Durchführung der Amtshandlung auf die zu erwartenden Kosten hinzuweisen. Die informationspflichtige Stelle hat nach § 10 Abs. 2 die antragstellende Person über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren- und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern (vgl. dazu auch die Anhörung Beteiligter nach § 28 LVwVfG).

Wird nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Aufforderung die Weiterverfolgung des Antrags gegenüber der informationspflichtigen Stelle erklärt, gilt der Antrag als zurückgenommen (Rücknahmefiktion). Zwischen Absendung der Aufforderung und dem Zugang der Erklärung der antragstellenden Person über die Weiterverfolgung des Antrags ist der Ablauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen gehemmt. Wird der Antrag daraufhin zurückgenommen, sind keine Gebühren zu erheben.

Eine spätere Kostenfestsetzung darf nach § 10 Abs. 2 LIFG die übermittelte Höhe nicht überschreiten.

Da die vorangegangenen Verwaltungsbescheide aus unserer Sicht nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften des LIFG ergangen sind bitten wir die Stadt darum, die Bescheide zurückzunehmen und das Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der von uns gegebenen Empfehlung erneut durchzuführen. Dem ist die Stadt nicht nachgekommen.

Sollte die Stadt dem Widerspruch nicht abhelfen, können wir Ihnen nur empfehlen, den Klageweg zu beschreiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
[REDACTED]
Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Hausanschrift: Königstr. 10a - 70173 Stuttgart
Postanschrift: Postfach 10 29 32 - 70025 Stuttgart

[REDACTED]
Zentraler Posteingang: poststelle@lfdi.bwl.de
De-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>

Allgemeiner Hinweis: Auf elektronischem Weg sollten vertrauliche Informationen stets verschlüsselt übertragen werden. Unser öffentlicher PGP-Schlüssel ist über unsere Internetseite abrufbar (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/pgp-schlüssel/>).

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).